

# VERFASSUNG

der

## SOFTWARE AG - STIFTUNG

### Präambel

Wenn man sich die heutige Welt anschaut, ohne durch Vorurteil, Wunschvorstellung oder Begierde geblendet zu sein, so sieht man in der Öffentlichkeit, vornehmlich in den Medien, ein ungehemmtes Wirken materialistischer Vorstellungen, die in alle Sphären menschlichen Seins herrschend eindringen wollen.

Die Naturwissenschaft der letzten 200 Jahre hat durch ihre Methoden der Analyse der materiellen, d.h. physischen Welt, enorme Mengen von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten beschrieben und bei dieser Erkenntnisarbeit ein riesiges Feld von faszinierender und meist gern angewandter Technik entwickelt. Dadurch hat sie Großartiges geleistet. Das sollte jeder anerkennen.

Diese Naturwissenschaft hat sich aber nicht auf ihr ureigenes Feld beschränkt, nämlich die Beschreibung der Phänomene und Gesetzmäßigkeiten der unbelebten Natur, sondern den Menschen in ihrer Faszination für die Technik eine ganze Weltanschauung als Theorie geschaffen. Dadurch entstand der Materialismus, der für die meisten Menschen einen impliziten Ausschließlichkeitsanspruch in Bezug auf die realen Kräfte und Wirkungen in der Welt in Form physischer Kräfte suggeriert hat. So setzte sich das heutige Dogma der Naturwissenschaft durch, das man so kurz formulieren kann, als: „Realität haben nur solche Dinge, die man mit technischen Apparaten vermessen kann.“

Diese Weltsicht, die selbst den Menschen nur als biologischen Apparat ansieht, wirkt zerstörerisch, wie man an der heutigen Weltsituation leicht verifizieren kann, denn diese Sicht fördert und baut auf dem Egoismus.

Egoismus steht u.a. hinter dem Streben nach Macht und Herrschen, dem Streben nach Mehr an Eigentum, dem Streben nach Geltung und Anerkennung, dem Wachstumswahn, kurz hinter allem antisozialen Verhalten.

Dieser Egoismus, der überall sichtbar ist und sogar als Triebfeder der Wirtschaft propagiert wird, erzeugt aber diesen Sozialdarwinismus, d.h. den Kampf jeder gegen den anderen.

Jetzt gibt es in der Welt nicht nur egoistische Sozialdarwinisten. Mehr und mehr Menschen stellen sich Fragen in Bezug auf ihre Weltsicht. In verschiedenen Gesellschaftsbereichen, in

der Pädagogik bis in den ganzen Kulturbetrieb hinein, auch in der Naturwissenschaft spüren Menschen, dass die alten, bequemen beziehungsweise gewohnten Antworten aus dem materialistischen Wissenschaftsbetrieb keine Alleingültigkeit mehr haben. Viele Menschen suchen nach anderen Antworten auf ihre drängenden Fragen der gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Möglichkeiten. Das sind oft mehr im Stillen arbeitende Zeitgenossen, die durch eigene Initiative in Gemeinschaft mit anderen aus geistiger Einsicht soziale Impulse setzen, sich um andere Menschen, seien sie hilfsbedürftig, seien sie unerfahren, kümmern. Aus solchen Aktivitäten fließen viele soziale Heilkräfte für die Zukunft der Menschheit, denn diese Menschen stellen ihr Eigeninteresse hinter das Interesse an dem Mitmenschen. Im Wissenschaftsbetrieb gehen solche Leute ein erhöhtes Risiko ein, dass sie nämlich Ansehen und Budgets verlieren können.

Wir als Software AG - Stiftung suchen und finden solche Menschen, bzw. Menschengruppen, die gemeinnützige Ziele verfolgen, an heilsamen Impulsen arbeiten. Diesen Menschen wollen wir Mut machen, neue Wege zu gehen, auch außerhalb des Üblichen Antworten zu finden und unterstützen sie daher finanziell und/oder beratend für gemeinnützige Projekte.

„Neue Wege gehen“ im Sinne dieses heilsamen Impulses heißt vornehmlich das Erweitern des Denkhorizontes auf Vorgänge, die nicht physikalisch erklärbar sind, Vorgänge wie sie im Lebendigen überall vor uns geschehen. Beispielsweise ist die Zellteilung, die in allen Lebensprozessen stattfindet, unmöglich mit physikalischen oder chemischen Gesetzen allein zu verstehen, wenn man auf die wirksamen Kräfte und nicht nur auf die Phänomene und deren Manipulierbarkeit schaut. Es muss hier der Horizont auf andere nicht-physikalische Kräfte erweitert werden, die hinter und in dem Physischen wirken. Die Erforschung dieser Kräfte muss natürlich mit hoher wissenschaftlicher Gründlichkeit und Konsequenz geschehen und darf nicht durch Phrasen, Theorien oder Gefühlsduselei in einer sogenannten „esoterischen Ecke“ geschehen.

Ein solcher Weg zu einer „Wissenschaft vom Geist“ ist die Anthroposophie, die Dr. Rudolf Steiner vor über 100 Jahren entwickelt und sehr umfangreich auch publiziert hat. Die heutige Gesamtausgabe seiner Werke einschließlich tausender mit-stenographierter Vorträge umfasst weit über 300 Bände. Die seriöse Sekundärliteratur in den verschiedensten Sprachen der Welt umfasst natürlich ein Vielfaches davon, da die Anthroposophie ein weltweites Interesse, Echo und Anwendung gefunden hat.

Der Stifter, Dr. h.c. Peter Schnell, hat sich mehrere Jahrzehnte mit diesem Werk Rudolf Steiners intensiv beschäftigt und auseinandergesetzt.

Es handelt sich bei der Anthroposophie nicht um ein Glaubensbekenntnis, sondern um einen Erkenntnisweg, den man nicht durch Proklamationen oder suggestive Parolen verbreiten kann. Die Anwendung dieser geistigen Erkenntnisse für das praktische Leben hat im Laufe der letzten 100 Jahre eine sehr umfangreiche Form angenommen, in der die Software AG – Stiftung helfend sich beteiligt.

Das Feld ist sehr weit, und geistige Erkenntnis muss immer für das praktische tägliche Leben angewandt werden können, dann kann sie heilsam wirken. Daher möchte der Stifter mit der

Software AG – Stiftung viele gemeinnützige Projekte unterstützen, die auf praktischem Felde die Anwendung von Geisterkenntnis möglich machen im Sinne eines „heilsamen Impulses“ für die Gesellschaftsentwicklung.

Dies ist besonders bei der **Kinder- und Jugend**erziehung, allgemein der Ausbildung möglich, wo aus der Erkenntnis der Entwicklung des Menschen bis zum Erwachsenenalter kind- und jugendgerechte Schule möglich wird. Das Kind ist eben nicht ein kleiner Erwachsener, in den man rasch irgendwelches Wissen hineinstopfen muss, um es groß und vermeintlich schlau werden zu lassen. Beim Kind muss man, um es mit *Heraklit* zu sagen, „ein Licht anzünden und nicht ein Fass füllen“. Im Mittelpunkt der Erziehung muss die Persönlichkeitsentwicklung, das heißt der individuelle Mensch stehen. Der Mensch muss im Kindesalter von Vorbildern lernen, und später stets verstehen, warum er was lernt und erübt. Fähigkeiten und nicht enzyklopädisches Wissen sind da wichtig. In vielen reformpädagogischen Schulen, insbesondere in Waldorfkindergärten und Waldorfschulen in aller Welt wird dies intensiv versucht und zum Großteil erreicht.

Ein anderes Feld, wo die Software AG - Stiftung sich engagiert, ist die **Heilpädagogik** und **Sozialtherapie**, wo aus der Erkenntnis des geistig-seelischen Menschenwesens auch denjenigen pädagogisch und lebensreal ühend geholfen wird, die durch ihre Behinderung, wie man sagt, „seelen-pflege-bedürftig“ sind. Dazu zählen nicht nur „Behinderte“ im alten Sinne, sondern auch solche, die durch ihr Familienschicksal oder andere schwierige Umstände seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, und nicht mehr frei am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Solche Menschen müssen in die Gesellschaft so eingebunden werden, dass sie dadurch selbst eine Entwicklung durchmachen und eine Perspektive erhalten.

Wieder ein völlig anderes Gebiet ist das Gebiet der **anthroposophischen Medizin und Therapien**. Diese müssen einerseits auf höchstem heutigem Niveau der Wissenschaftlichkeit entwickelt und getestet werden, zusätzlich aber aus der Erkenntnis des physischen und der nicht-physischen Wesensglieder des Menschen. Heute werden diese Heilmittel insbesondere in der sogenannten integrativen Medizin, wie sie z.B. in USA aus pragmatischen Gründen weit verbreitet ist, sehr erfolgreich angewendet. Aber die Entwicklung und Forschung sind ein permanenter Prozess.

Eine solcher Ansatz zum Heilen hat eine große Zukunft, wenn Ärzte die Möglichkeit erhalten viel genauer, aber damit auch effizienter, auf die Individualität des Patienten und seinen Bedarf eingehen können als dies bei landläufigen „10-Minuten-Konsultationen“ in überfüllten Standardpraxen möglich ist. So brauchen wir heute anders und umfassender ausgebildete Ärzte und eine deutliche Änderung des Krankenkassen-Systems, das heute mit Fallpauschalen eine Kranken-Geschäfts-Idee manifestiert, die zu immer problematischeren bürokratischen Regelungen im Krankheitswesen kommt. Hier versucht die Software AG – Stiftung auch in der breiten Ausbildung von Ärzten und in der medizinischen Forschung zu helfen.

Es ist verständlich, dass in allen Lebensgebieten diese sozialen mitmenschlichen Impulse benötigt werden, um durch Einsicht in die Realität und Wirkungsweise der geistigen Welt dem Egoismus und Materialismus wirklich und wirksam Alternativen gegenüber zu stellen. Mit

intellektuellen Spekulationen und Theorien ist dies nicht zu erreichen, man muss es im praktischen Leben tun, der einzelne muss es erleben.

Da das praktische tägliche Leben nicht nur aus den eben genannten Gebieten besteht, fördert die Software AG - Stiftung natürlich auch auf anderen Feldern wie Grundlagenforschung zu solchen Kräften, wo die materialistisch-physikalische Erklärung nicht ausreicht. Dies gilt insbesondere in dem riesigen Feld der belebten Natur.

So betreibt die Software AG – Stiftung große Projekte, um auf Basis der sogenannten **biologisch-dynamischen Landwirtschaft** zu helfen, dass zukünftige Generationen noch eine Lebensmittelgrundlage haben können. Die rein mengenorientierte Industrialisierung der Landwirtschaft während der letzten mehr als 60 Jahre mit ihren vielen Defekten und „Nebenwirkungen“ stellt eine Sackgasse dar, die für die Menschheit eine völlig unterschätzte Gefahr darstellt.

Die Software AG – Stiftung unterstützt daher die Züchtung stabiler Sorten von Pflanzen (Getreide, Gemüse etc.), die so wie seit Jahrtausenden üblich, aus dem Samen der Pflanze die Saat für die nächste Generation im Folgejahr nimmt. Die Züchtung von Hybridsorten oder gentechnisch manipulierten Pflanzen, die nur ein oder zwei Jahre fortpflanzungsfähig sind, oder hochgiftige Chemikalien benötigen, um überhaupt wachsen zu können, führt nicht zu einer Sicherung der Welternährung, wie von der Industrie gerne vorgetäuscht wird, sondern in eine falsche Richtung. Wenn man dauerhaft (über Jahrhunderte) Landwirtschaft erfolgreich betreiben will, muss man die Gesetze der Gleichgewichtsprozesse in der Natur ergründen und beherrsigen. Man darf nicht Prozesse in Gang setzen, deren Ausgang wir nicht abschätzen können und die auf eine kurzfristig erfolgreiche Industrieproduktion in der Landwirtschaft zielen, aber die Zukunft aufs Spiel setzen.

Was heute noch von der Agrarindustrie gepriesen wird, kann in 100 Jahren nicht mehr funktionieren, ist also eine Fehlentwicklung, die aus der materialistischen Sicht fließt. Deshalb hat die Software AG – Stiftung die Förderbemühung gerade auf dem Gebiet der Landwirtschaft, im Sinne echten Naturschutzes als Lebensgrundlage für den Menschen, in Form der Bodenfruchtbarkeit, der Kulturpflanzenvielfalt und bei der Haustierzüchtung ganz auf Langfristigkeit im Auge.

Die Liste der von der Software AG - Stiftung geförderten praktischen Bereiche ist lang, bezieht sich aber fast immer auf Lebensprozesse, denn die müssen heute erlebt und verstanden werden. Man muss den prinzipiellen Unterschied zwischen belebter und unbelebter Natur verstehen. Ein belebtes Wesen ist nicht einfach ein sehr komplizierter Vorgang innerhalb materieller Vorgänge, auch wenn er materiell kompliziert ist, sondern bedarf solcher Kräfte und Vorgänge, die nicht aus materiellen Gesetzen verstehbar oder von dort ableitbar sind. Diese Kräfte müssen heute erforscht und verstanden werden. Dies geht aber nicht mit dem Ansatz der Theorienbildung der Naturwissenschaft, sondern braucht den neuen Ansatz der Wissenschaft vom Geist, heute Anthroposophie genannt.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die Software AG-Stiftung errichtet worden, diese haben Vorstand und Kuratorium bei ihren Entscheidungen bislang berücksichtigt und sollten auch künftig bei Verwirklichung der Stiftungszwecke Beachtung finden.

**Paragraph 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**SOFTWARE AG - STIFTUNG.**

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

**Paragraph 2**  
**Zweck und Zweckverwirklichung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar

1. gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet
  - der Wissenschaft und Forschung,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - der Wohlfahrtspflege,
  - der Altenhilfe und Altenfürsorge,
  - der Erziehung und Bildung,
  - der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes,
  - der Tierzucht zur Erhaltung alter Rassen von Nutztieren sowie
  - der Pflanzenzucht zur Erhaltung alter Sorten von Heil- und Naturpflanzen;

2. mildtätige Zwecke durch die Unterstützung geistig, seelisch und/oder körperlich hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere durch die Versorgung von alten und bedürftigen Menschen sowie durch die Rehabilitationshilfe für Menschen, die durch Beruf oder Umwelt vereinsamt oder in seelische Not geraten sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke in erster Linie gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige, d.h. in Deutschland ansässige, Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt ist.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im Einzelnen wie folgt :
1. Die Förderung der wissenschaftlichen und der Forschungszwecke erfolgt insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen
    - an anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft zu deren Finanzierung, soweit diese als steuerbegünstigt anerkannt sind,
    - an medizinische Institutionen zur Finanzierung konkreter Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der anthroposophischen Medizin einschließlich der entsprechenden therapeutischen Anwendung,sowie
    - an Einrichtungen, die Pflanzen- und Tierzucht im Sinne des Erhalts und der Fortentwicklung der natürlichen Artenvielfalt betreiben und die den Prinzipien des biologisch-dynamischen Landbaus folgen. Die direkte oder indirekte Förderung jeder Art von Genmanipulation (Gen-Technologie) ist ausgeschlossen.
  2. Im Rahmen der mildtätigen Hilfe, der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und der Kinder- und Jugendzucht erfolgen die Zuschussleistungen der Stiftung insbesondere

- zum Aufbau, zur Erweiterung und zur Erhaltung von Einrichtungen sowie zur Deckung von Personal- und Sachkosten,
- zur Deckung der Kosten für den sachlichen Betreuungs- und Pflegebedarf, insbesondere zur Anschaffung von Geräten und Inventar,
- zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung des Betreuungs- und Erziehungspersonals sowie
- zur Projektberatung, beispielsweise in Organisation, Logistik, Finanzplanung und Genehmigungsverfahren bei gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften.

Ziel ist es insbesondere, Menschen mit Behinderungen oder sozialen Benachteiligungen eine wirkliche Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

3. Im Rahmen der Kinder- und Jugendziehung fördert die Stiftung nur Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden.
  4. Die Förderung des Umweltschutzes erfolgt durch die Finanzierung von Maßnahmen, die heilend auf eine zerstörte Umwelt wirken, und von Projekten steuerbegünstigter Einrichtungen, deren Zweck es ist, Schaden in der Umwelt selbst zu beseitigen oder zu verhindern. Die Förderung kann auch die Übernahme von Personal- und Sachkosten umfassen.
- (4) Die Stiftungsorgane bestimmen frei darüber, welche der hier genannten Zwecke in einzelnen Jahren verwirklicht werden und – je nach finanziellen Möglichkeiten – in welchem Umfang dies jeweils geschieht. Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht nicht, auch dann nicht, wenn eine solche regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

### **Paragraph 3** **Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige –und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Erben erhalten vorbehaltlich des Absatzes 4 keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung darf ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise, jedoch höchstens zu zwanzig Prozent der jährlichen Erträge, anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke als die in § 2 Absatz 1 aufgeführten zuwenden, soweit die Förderung mit anthroposophischen Grundwerten vereinbar ist.
- (4) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens zehn Prozent ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die

Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Stuttgart,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke – und zwar im Sinne des hier definierten Stiftungszweckes – zu verwenden hat. Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V. soll das von der Stiftung auf Grundlage des Satzes 1 erhaltene Vermögen ihrem nicht zeitnah zu verwendenden Dauervermögen zuführen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO).

#### **Paragraph 4** **Stiftungsvermögen, Vermögensanlage**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus
  - dem Gegenwert des bei ihrer Errichtung übertragenen Aktienvermögens der Software AG,



- der seit der Errichtung der Stiftung vorgenommenen Zustiftungen sowie
  - den Zuführungen aus erzielten Umschichtungsgewinnen.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Überschüsse aus der Umschichtung von Gegenständen des Stiftungsvermögens sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Die in einer Umschichtungsrücklage eingestellten Überschüsse können nach Entscheidung der Stiftungsorgane dem Grundstockvermögen zur dauerhaften Bestandserhaltung zugeführt, zur Verfolgung der Stiftungszwecke verwendet oder zum Ausgleich eines negativen Mittelvortrages (Jahresfehlbetrages) genutzt werden kann.

## **Paragraph 5**

### **Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt bis spätestens fünf Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb der genannten Frist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (4) Der in Bilanzform zu erstellende Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die ordnungsmäßige, dem gemeinnützigen Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung und auf die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens erstrecken.

## **Paragraph 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen für die Stiftung, soweit diese der Höhe nach angemessen sind; der pauschalierte Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Ersatz von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Organsitzungen nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
- (3) In den Organgremien hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht gleichzeitig Mitglied eines operativen Organs einer der Gesellschaften sein, an denen die Stiftung eine wesentliche Beteiligung hält.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.
- (6) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane ist es untersagt, entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung von Unternehmen auszuüben, an denen die Stiftung wesentlich beteiligt ist.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Organe in Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung für in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeit pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Die Organe der Stiftung können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren;

Absatz 7 gilt sinngemäß. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen, über die Auflösung der Stiftung sowie über den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen (Zulegung oder Zusammenlegung) können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **Paragraph 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die - vorbehaltlich der Sonderrechte des Stifters - vom Kuratorium jeweils für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer beruflichen Erfahrung und nach ihrer persönlichen Haltung Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungsverfassung sachkundig, unabhängig und uneigennützig erfüllen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf der bei der Bestellung durch das Kuratorium festgelegten Amtszeit von drei bis fünf Jahren,
  3. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres oder
  4. durch Abberufung seitens des Kuratoriums.

Erneute Berufung, auch mehrfach, ist in den Fällen 1. und 2. zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nr. 2. oder 3. endet, kann auf Wunsch des Kuratoriums vorübergehend, höchstens für zwei Jahre, im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden hauptberuflich für die Stiftung tätig. Art und Umfang der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die Höhe der Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren, dessen Abschluss der Zustimmung des Kuratoriums bedarf (§ 10 Abs. 2 Nr. 7).

## **Paragraph 8**

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. In ihr werden unter anderem solche Rechtsgeschäfte definiert, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe von entgeltlich tätigen Dienstleistern bedienen.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. In diesem Rahmen hat der Vorstand vorbehaltlich des Satzes 3 ein Ermessen, insbesondere ist er hinsichtlich der Veräußerung zum Grundstockvermögen gehörender Aktien der Software AG frei. Das Stiftungsvermögen darf generell nicht investiert werden in Hedgefonds und Derivaten. Nicht statthaft sind Investitionen in Aktien oder Anleihen in Unternehmen mit nicht unerheblichen Aktivitäten (mehr als 5% des Umsatzes) im Bereich der konventionellen Pharmaprodukte, der Atom- und Kohlekraftwerke, der Tabakwaren und der Waffentechnik. Bei einer Investition in einen Publikumsfonds muss dieser den genannten Restriktionen genügen. Im Rahmen dieser Vorgaben stellt der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium eine Richtlinie zur Vermögensanlage auf. Über die Anlage des Stiftungsvermögens hat der Vorstand das Kuratorium regelmäßig zu unterrichten; ein Mitbestimmungsrecht über die Vermögensanlage in konkrete Einzelwerte hat das Kuratorium nicht.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe durch sparsame Wirtschaftsführung die Mittel der Stiftung möglichst umfangreich für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbar zu halten. Im Übrigen besteht die Aufgabe des Vorstandes in der aktiven Verwirklichung des Stiftungszweckes und in der verfassungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Absatz 2 Satz 1).
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von dem für die Koordinierung der Vorstandssitzungen beauftragten Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen, wenn das

Wohl der Stiftung dies erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Paragraph 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Personen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums endet, außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf der bei der Berufung festgelegten Amtszeit,
  3. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres,
  4. durch Abberufung durch das Kuratorium

Erneute Berufung ist in den Fällen 1 und 2 zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nr. 2, oder 3. endet, kann auf Wunsch des Kuratoriums vorübergehend, höchstens für zwei Jahre, im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **Paragraph 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht gemeinsam mit dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens, berät den Vorstand bei der Erfüllung der Stiftungszwecke und vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
  
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere
  1. Maßnahmen nach § 12 (Änderungen der Stiftungsverfassung einschließlich des Verfassungszwecks, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung),
  2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, sowie
  7. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder deren Angehörigen.
  
- (3) Dem Kuratorium steht das Recht zu, aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums abuberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums. Ist ein Mitglied des Kuratoriums abuberufen, so steht ihm bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zu.

## **Paragraph 11**

### **Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter, nach Bedarf, wenigstens jedoch zwei Mal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies beantragen.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen, in denen nach Gesetz oder Stiftungsverfassung eine andere Mehrheit vorgesehen ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Kuratoriums. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Paragraph 12**

### **Änderungen der Verfassung, Umwandlung und Aufhebung**

- (1) Die Stiftung kann einen Verfassungszweck ändern, soweit dies aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen erforderlich ist oder die Erfüllung eines Verfassungszwecks aufgrund wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse rechtlich oder praktisch unmöglich geworden sein sollte. Wenn eine Anpassung des Zwecks an veränderte Umstände nicht zweckmäßig ist, soll die Tätigkeit der Stiftung auf die anderen Zwecke ausgerichtet werden. In anderen Bestimmungen kann die Verfassung geändert werden, sofern dies den Organen zweckmäßig erscheint.
- (2) Wird die Erfüllung aller Stiftungszwecke durch wesentliche Veränderungen der Verhältnisse rechtlich oder praktisch unmöglich, so kann die Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass die Stiftung mit der Folge des Vermögensanfalls gemäß § 3 Abs. 5 aufgehoben wird. Dem durch Paragraph 2 vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (3) Änderungen der Stiftungsverfassung nach Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit nicht beeinträchtigen. Vor jeder Änderung der Stiftungsverfassung, die die Anerkennung der Stiftung als wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaft berühren könnte, ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen. Der Antrag auf Änderung der Stiftungsverfassung ist, sofern gesetzlich erforderlich, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde bei der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung einzureichen.

- (4) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden auf gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst und bedürfen der Zustimmung von – jeweils – mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

### **Paragraph 13** **Sonderrechte des Stifters**

- (1) Der Stifter, Herr Dr. h.c. Peter Schnell, Darmstadt, hat auf Lebenszeit das Recht, Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein.
- (2) Solange der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan ist, wird die Wahl eines anderen Organmitgliedes oder der Beschluss über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen (Zulegung oder Zusammenlegung) oder über die Aufhebung der Stiftung erst mit seiner Zustimmung wirksam.
- (3) Solange der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan ist, bedarf eine Änderung der Stiftungsverfassung zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung.
- (4) Durch eine Geschäftsordnung oder andere Beschlüsse der Stiftungsorgane können die Sonderrechte des Stifters nicht eingeschränkt werden.

### **Paragraph 14** **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Stiftung hat strikte Neutralität gegenüber politischen und religiösen Parteien zu wahren.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (3) Diese Neufassung der Verfassung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (HessStiftG) in Kraft.